

Gesetz	
Gesetz über den Schutz der Republik	Republikenschutzgesetz
Strafrechtliche Bestimmungen	RepSchG.01 Seite 1

§ 1 Hochverrat

- (1) Wer es unternimmt, mit Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt
1. den Bestand der Republik Farnesee zu beeinträchtigen oder
 2. die auf der Verfassung der Republik Farnesee beruhende verfassungsmäßige Ordnung zu ändern,
- wird der Republik Farnesee verwiesen und begeht ein Verbrechen.
- (2) Mitglieder einer Vereinigung zur Durchführung der in (1) genannten Taten werden gleichermaßen bestraft, wenn sie von der Tatabsicht Kenntnis gehabt haben und dieses Vorhaben unterstützen.

§ 2 Angriffe auf die Mitglieder der verfassungsmäßigen Organe der Republik

Wer gegen Mitglieder des Landtags, der Landesregierung oder des Oberlandesgerichts einen Angriff auf Leib und Leben begeht oder mit einem anderen verabredet, wird der Republik Farnesee verwiesen und begeht ein Verbrechen.

§ 3 Nötigung von Verfassungsorganen

Wer durch Gewalt, durch Drohung von Gewalt oder unter Androhung eines empfindlichen Übels den Landtag, die Landesregierung oder das Oberlandesgericht zu Tun oder Unterlassen nötigt oder den Landtag, die Landesregierung oder das Oberlandesgericht an der Ausübung ihrer verfassungsmäßigen Aufgaben hindert, wird der Republik Farnesee verwiesen und begeht ein Verbrechen.

§ 4 Sabotage kritischer Infrastruktur

Wer kritische Infrastruktur beschädigt oder zerstört, wird der Republik Farnesee verwiesen und begeht ein Verbrechen.

§ 5 Strafbarkeit des Versuchs und Straffreiheit

- (1) Der Versuch sämtlicher republikgefährdender Straftaten im Sinne dieses Gesetzes ist strafbar.
- (2) Vorbehaltlich der allgemeinen Strafgesetze bleibt straffrei, wer republikgefährdende Straftaten fahrlässig oder aus anderen Absichten als der Schädigung der Republik Farnesee begeht.

Gesetz	
Gesetz über den Schutz der Republik	Republikschutzgesetz
Besondere Gerichtsbarkeit	RepSchG.02 Seite 1

§ 6 Republikschutzgericht

(1) Das Republikschutzgericht wird eingerichtet. Es ermittelt die Sachverhalte von Amts wegen.

(2) Das Republikschutzgericht entscheidet in einer Besetzung von einem Mitglied. Das Mitglied wird vom Landtag mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt und vom Ministerpräsidenten für die Dauer der Geltung dieses Gesetzes ernannt.

(3) Anklagebehörde ist der Landesjustizminister. Die gesetzlichen und gewohnheitsrechtlichen Bestimmungen über die Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Hauptversammlung, die Ausschließung und Ablehnung der Rechtspersonen, die Verhaftung, die Verteidigung, das Verfahren gegen Nichtanwesende und den Umfang der Beweisaufnahme dürfen nicht zum Nachteil des Beschuldigten geändert werden.

§ 7 Zuständigkeiten

(1) Das Republikschutzgericht ist zuständig für die in den §§1 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen, die in republikschädiger Absicht begangen wurden.

(2) Über Streitigkeiten der Zuständigkeit entscheidet das Republikschutzgericht.

§ 8 Ermittlungsgericht

(1) Das Republikschutzgericht ist das Ermittlungsgericht für die in den §§1 bis 5 dieses Gesetzes bezeichneten Handlungen.

(2) Bei hinreichend begründeten Tatverdacht kann das Republikschutzgericht im Rahmen des Ermittlungsverfahren auf Antrag der Ermittlungsbehörde zulassen:

1. Beschlagnahmung,
2. Untersuchungshaft und -verbannung und
3. Durchsuchungen.

§ 9 Vollzug

Der Vollzug der Beschlüsse und Urteile des Republikschutzgerichts obliegt der Landesinnenministerium.

Gesetz Gesetz über den Schutz der Republik	Republikschutzgesetz
Übergangs- und Schlussbestimmungen	RepSchG.03 Seite 1

§ 10 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes werden das Grundrecht auf Freizügigkeit gemäß von Artikel 7 der Verfassung der Republik Farnesee, das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung gemäß der Verfassung der Republik Farnesee und das Grundrecht auf Eigentum gemäß Artikel 10 der Verfassung der Republik eingeschränkt.

§ 11 Wahl des Richters des Republikschutzgerichts

Erster Richter des Republikschutzgerichts ist, wer gleichzeitig mit dem Beschluss des Republikschutzgesetzes gewählt wurde.

§ 12 Auflösung des Republikschutzgerichts

- (1) Die §§6 bis 8 dieses Gesetzes treten mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über das Oberlandesgericht der Republik Farnesee außer Kraft.
- (2) Die Zuständigkeiten des Republikschutzgerichts gehen mit seiner Auflösung auf das Oberlandesgericht über.

§ 13 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

